

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0790/2013

Auskunft erteilt:

Herr Winter

Ruf:

492 20 30

E-Mail:

WinterF@stadt-muenster.de

Datum:

15.10.2013

Betrifft

Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2013-00029 vom 08.04.2013 "Verrechnung der Kosten der Beseitigung der Fanaufkleber mit dem Zuschuss an den Verein SC Preußen Münster"

Beratungsfolge

12.11.2013	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.11.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
13.11.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2013 – 00029 „Die städtischen Förderzahlungen an den SC Preußen Münster mögen künftig um den Betrag gekürzt werden, der für die Entfernung sog. "Fanaufkleber" anfällt“ wird nicht aufgegriffen.

Begründung:

Die Reinigung der Verkehrszeichen wird regelmäßig durch beauftragte Firmen vorgenommen. So hat die Stadt z.B. im Mai 2013 ca. 1000 Verkehrszeichen nach Bedarf reinigen lassen. Diese Standardreinigung incl. Graffiti und Aufkleberentfernung verursacht Kosten, die deutlich unter 5.000 Euro liegen. Eine inhaltliche Zuordnung der diversen Aufkleber und Graffitis findet nicht statt.

Hinsichtlich der Zahlungen im Zusammenhang mit dem SC Preußen Münster ist zu unterscheiden zwischen den Investitionszahlungen und dem jährlichen Betriebskostenzuschuss.

Bei Investitionen in das städtische Stadion an der Hammer Straße übernimmt der SCP in der Regel per Zuschussvertrag die Bauherrenfunktion. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme geht das neu geschaffene Vermögen in den Besitz der Stadt Münster über.

Der jährliche Betriebskostenzuschuss ergibt sich aus dem Überlassungsvertrag. Mit diesem Vertrag überlässt die Stadt Münster dem Verein das städtische Stadion an der Hammer Straße zur ständigen Betreuung und geregelten Nutzung durch den Verein SCP. Die für diesen Zweck bereitgestellten Finanzmittel sind ausschließlich für den Betrieb und die Unterhaltung des Stadions zu verwenden. Der Verein führt einen Verwendungsnachweis, in dem alle vertraglich zu erbringenden Leistungen, insbesondere der Bereich der Bauunterhaltung nach Art und Umfang einschließlich

Kostenaufstellung aufgeführt werden. Unter Beachtung dieser vertraglichen Regelungen scheidet eine Verrechnung mit den Kosten zur Beseitigung der „SCP-Fanaufkleber“ aus.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, der Anregung nicht zu folgen.

I. V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage: Anregung nach § 24 GO NRW Nr. 2013-00029